

Bitte beachten Sie den

LEITFADEN FÜR DIE ABWICKLUNG VON GLASBRUCH-SCHADENEREIGNISSEN

Deckungssituation

Um eine problemlose Schadenabwicklung mit dem jeweiligen Versicherer bei Glasbruchschäden vornehmen zu können, ist es grundsätzlich erforderlich, Schadenereignisse unverzüglich nach Schadeneintritt zu melden.

Zudem muß jede Beschädigung einer versicherten Sache der Art und Höhe nach für den Versicherer nachvollziehbar sein und die Möglichkeit einer Besichtigung des Schadenfalles vor Ort vor Beginn der Glaserarbeiten eingeräumt werden.

Hievon ausgenommen sind Reparaturen, die im Sinne der Schadenminderungspflicht unverzüglich vorzunehmen sind.

Bei Missachtung dieser Regeln können Probleme im Zuge der Schadenabwicklung entstehen und können Obliegenheitsverletzungen sogar zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen!

Vorgangsweise – Glasbruchschaden:

Bei Anmeldung eines Glasbruchschadens ist folgende Vorgangsweise erforderlich:

1. Die Schadenmeldung ist unverzüglich nach Eintritt des Schadenfalles zu übermitteln.
2. Wichtig ist in diesem Zusammenhang die möglichst genaue Ergänzung der Schadenmeldung. Neben dem Schadentag, dem Schadenhergang und der Bekanntgabe der ungefähren Schadenhöhe, ist eine möglichst genaue Aufstellung der vom Schaden betroffenen Scheiben erforderlich.
3. Vor Beginn einer Reparaturarbeit ist die Reparaturfirma unbedingt anzuweisen, entsprechende Schadenfotos anzufertigen. Ausgetauschte Scheibenreste sind unbedingt bis zur Schadenliquidierung (eventuell auch durch die Glaserfirma) aufzuheben.
4. Der entsprechende Glaserbeleg kann sodann nachgereicht werden und dient als Grundlage für die Schadenabrechnung.

Wir bitten um Kenntnisnahme und genaue Einhaltung der vorstehenden Vorgangsweise und danken im Voraus für Ihre freundliche Mithilfe.

Büro Markus Pernegg
Beratung in Versicherungsangelegenheiten
